

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. IV. Nr. 41. 15. September 1888.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. September 1888.)

Herr Alois Bernhard, Inhaber eines „Bank- und Wechslergeschäftes“ in Zürich, befaßt sich in dieser Eigenschaft auch mit dem An- und Verkauf von Werthpapieren, als Aktien, Obligationen und Anleiensloosen. Die letzteren Titel, welche Gegenstand des vorliegenden Rekurses bilden, werden vom Rekurrenten in größern Posten angekauft und entweder in seinem Geschäftlokal in Zürich selbst oder durch von ihm angestellte Agenten, denen hiefür eine gewisse Provision bezahlt wird, verkauft. Der Verkauf geschieht entweder baar zum jeweiligen Tageskurse oder gegen Ratenzahlungen. Im letztern Falle wird der Besitz der wirklichen (Original-) Loose nicht übertragen, sondern der Käufer erhält bloß eine sogen. Interimsurkunde und der Originaltitel wird ihm erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ausgehändigt.

Nachdem Hr. Alois Bernhard bereits unterm 9. Mai 1887 wegen Verkaufs von Anleiensloosen auf Ratenzahlungen ohne gleichzeitige Besitzesübertragung der Loose vom Polizeigericht der Stadt Basel in Gemäßheit von § 64 des baslerischen Polizeistrafgesetzes, in contumaciam zu einer Geldbuße von Fr. 200 verurtheilt worden war, wurde gegen ihn vom gleichen Gerichte am 26. März 1888 abermals eine Geldbuße von Fr. 300 ausgesprochen, gestützt auf die Thatsache, daß ein von ihm angestellter und mit Vollmacht versehener Agent in Basel mit zwei Personen einen Kaufvertrag über Anleiensloose ohne Besitzesübertragung abgeschlossen hatte.

Der oben erwähnte § 64 des Basler Polizeistrafgesetzes lautet: „Wer ohne Bewilligung des Kleinen Rathes eine Geldlotterie veranstaltet oder Loose zu einer solchen verkauft oder ausbietet, ebenso wer Loose zu Lotterieranlehen verkauft oder ausbietet, ohne zugleich den Besitz der wirklichen Loose zu übertragen, oder wer

als Gehülfe bei einer dieser Handlungen mitwirkt, oder als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt, wird mit Geldbuße oder Haft bestraft.“

Gegen obige Strafsentenz vom 26. März 1888 ergriff Hr. Alois Bernhard, unter Berufung auf Art. 31 der Bundesverfassung, Rekurs an den Bundesrath. Der letztere hat den Rekurs, gestützt auf folgende Erwägungen, als unbegründet abgewiesen:

Daß zu den im Art. 31, litt. e der Bundesverfassung gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit vorbehaltenen „Verfügungen“ der Behörden unzweifelhaft solche Gesetzesbestimmungen, Verordnungen oder administrative Erlasse gehören, welche den Zweck haben, das Publikum im Handelsverkehr vor Prellerei zu schützen;

daß als eine solche „Verfügung“ auch der § 64 des Polizeistrafgesetzes von Baselstadt anzusehen ist;

daß auf den Rekurrenten durch Urtheil des zuständigen Polizeigerichts des Kts. Baselstadt vom 26. März 1888 der besagte § 64 angewendet wurde, weil nach Erkenntniß des Gerichtes der Thatbestand einer dem Rekurrenten zur Last fallenden Uebertretung des vom Gesetze in der fraglichen Bestimmung aufgestellten Verbotes vorhanden war;

daß demnach Grund zu einer Beschwerde, die vom Bundesrath mit Rücksicht auf Art. 31 der Bundesverfassung gutgeheißen werden könnte, nicht vorliegt.

(Vom 8. September 1888.)

Herr Ingenieur Jacques Lepori in Lugano hat dem Departement des Innern den Betrag von Fr. 10,000 zur Aeufnung des zur Unterstützung bedürftiger schweizerischer Schüler der polytechnischen Schule bestimmten Chatelainfonds übergeben. Diese Schenkung wurde vom Bundesrathe angemessen verdankt.

Der Bundesrath hat zwei Beschwerden gegen einen Beschluß des Staatsrathes des Kantons Waadt, durch welchen die Eröffnung der Flugjagd vom 1. auf den 15. September verschoben wurde, sowie gegen eine ähnliche Schlußnahme des Staatsrathes des Kantons Freiburg, welche die Eröffnung derselben auf den 10. verschiebt, abgewiesen.

Für die Berathung und Entwerfung des mit der k. k. österreichischen Regierung abzuschließenden Staatsvertrages, betreffend die Korrektion des Rheinstroms von Kriesern bis zum Bodensee, wird als technischer Delegirter Herr Oberbauinspektor Adolf von Salis in Bern und als politisch-administrativer Delegirter Herr Landammann Ludwig Zollikofer in St. Gallen ernannt.

Die Zeitung „Sozialdemokrat“ hat die Nachricht gebracht und andere Blätter haben sie weiter verbreitet, daß die in Lindau wegen Einführung sozialdemokratischer Druckschriften erfolgte Verhaftung dreier Schweizerbürger durch Denunziation seitens des schweizerischen Zollpersonals in Rorschach herbeigeführt worden sei. Die vom eidgen. Zolldepartement angeordnete Untersuchung hat diese Mittheilung als gänzlich unbegründet herausgestellt. Das Zollpersonal in Rorschach erhielt von diesem Vorfall, wie das Publikum, erst durch die Zeitungen Kenntniß. Nach dem, was in Rorschach bekannt geworden ist, soll die betr. Sendung Druckschriften in einer von Altenrhein nach Lindau geführten Schiffsladung Mühlsteine enthalten gewesen sein. Die Entdeckung wurde von der Zollbehörde in Lindau gemacht, welche hierauf zur Verhaftung der Schiffsleute schritt.

Die allgemeinen Bauprojekte für die Seilbahn Thunersee-Beatenberg, für die Strecke von Km. 0—9,325 (Langenthal-Gemeindegrenze Klein-Dietwil-Rorbas) der Eisenbahn Langenthal-Huttwil und für die Strecke Landquart-Schiers, Km. 0—9,322, der Eisenbahn Landquart-Davos sind vom Bundesrath genehmigt worden.

An das auf 30. September nächsthin vom schweizerischen Rennverein in Aussicht genomene Rennen in Bern wird für die im Militärreiten auszusetzenden Prämien ein Bundesbeitrag von Fr. 500 bewilligt.

(Vom 14. September 1888.)

Das Justiz- und Polizeidepartement hat dem Bundesrath Bericht erstattet über die Untersuchungen, welche es anlässlich der an verschiedenen Orten in Deutschland erfolgten Verhaftungen von in der Schweiz wohnhaften Personen über die Einschmuggelung von Druck-

schriften provokatorischen Inhalts nach Deutschland angeordnet hat. Die fraglichen Untersuchungen sind keineswegs, wie verschiedene Zeitungen gemeldet haben, auf Ansuchen deutscher Behörden eingeleitet worden und haben ausschließlich den Zweck gehabt, den Bundesrath über diese Vorgänge genau zu unterrichten.

Der Bundesrath hat das Vorgehen seines Justiz- und Polizeidepartements genehmigt und das letztere beauftragt, auch in Zukunft über alle Erscheinungen dieser Art, wie bis anhin, zu wachen.

Der Bundesrath hat dem von der Verwaltung der Birsigthalbahn für die Fortsetzung der Linie von Therwyl nach Flühén vorgelegten Finanzausweis (350,000 Franken) die Genehmigung ertheilt.

Der Bundesrath hat gewählt :

(am 8. September 1888)

als Posthalterin in Dießenhofen :

Wittwe Anna Engeli, geb. Labhard, von Graltshausen (Thurgau), in Dießenhofen, und

„ Postkommis in Basel :

Hrn. August Hafner, Postaspirant, von Balsthal (Solothurn), in Basel;

(am 14. September 1888)

zum Postkommis in Zürich :

Hrn. Fritz Hefti, Postaspirant, von Hätzingen (Glarus), in Wyl (St. Gallen);

„ „ „ Yverdon :

„ Henri Faucherre, Postaspirant, von Moudon (Waadt), in Lausanne;

„ „ „ Chur :

„ Christian Batänjer, von Haldenstein (Graubünden), Postkommis in Chur;

„ „ „ Basel :

„ Rudolf Humbel, Postaspirant, von Boniswyl (Aargau), Postaspirant, in Wohlen (Aargau);

„ „ „ Außersihl :

Jgfr. Emma Hotz, Postaspirantin, von Stäfa, in Pfäffikon (Zürich);

zum Postkommis in Genf:	Frau Adèle Erath - Tissot, von Grancy (Waadt), Posthalterin in Eaux-vives (Genf);
„ „ „ „	Jgfr. Elise Kalt, Postaspirantin, von Koblenz (Aargau), in Eaux-vives;
zur Telegraphistin in Reutigen:	„ Rosalie Kernen, Schneiderin, von und in Reutigen (Bern);
„ „ „ Chêne-Bougeries:	Frau Amélie Reymond, von und in Genf;
„ „ „ Diessenhofen:	„ Anna Engeli - Labhart, von Graltshausen (Thurgau), in Diessenhofen.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1888
Date	
Data	
Seite	93-97
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.